OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490499/2/RK/EP

Datum:
Linz, 26. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25. April 2019, GZ: Pol96-21-2019, betreffend einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des behördlichen Bescheids zu lauten hat:
„Ihr Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs vom 5. März 2019 wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2015, GZ: VStV/915300363549/2015, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen sechs näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz Geldstrafen in der Höhe von EUR 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 55 Stunden) pro Verwaltungsübertretung verhängt. Außerdem wurde ihm ein Verfahrenskostenbeitrag von EUR 3.000,-- auferlegt.

I.2. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. Jänner 2017, LVwG-411234/9, insofern stattgegeben, als der Tatzeitraum eingeschränkt wurde und die sechs verhängten Geldstrafen jeweils auf die Höhe von EUR 3.000,-- sowie die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 28 Stunden herabgesetzt wurden.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Februar 2018 wurde der Bf wegen vermuteter Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert (vgl. Akt LVwG-490319).

I.4. Der in der Folge vom Bf gestellte Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Juli 2018, GZ: Pol96-34-2018, zurück- bzw. abgewiesen. Diese Entscheidung wurde mit – inzwischen rechtskräftigem – Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Februar 2019, LVwG-490319/2, bestätigt.

I.5. Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Jänner 2019 wurde die belangte Behörde gemäß § 29a VStG um Vollzug der weiterhin offenen Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Tagen (168 Stunden) ersucht, woraufhin diese den Bf mit Schreiben vom 28. Februar 2019, GZ: Pol96-21-2019, neuerlich zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufforderte.

I.6. Im Folgenden stellte der Bf mit Schreiben vom 5. März 2019 erneut einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs, obwohl sich der maßgebliche Sachverhalt im Vergleich zur erstmaligen Antragstellung im Jahr 2018 nicht geändert hatte.

I.7. Dieser erneute Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs vom 5. März 2019 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2019, GZ: Pol96-21-2019, wiederum zurück- bzw. abgewiesen.

I.8. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Mai 2019 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bf stattgegeben wird.

I.9. Mit Vorlageschreiben vom 13. Juni 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem verwaltungsgerichtlichen Akt LVwG-490319 und aus einer Einsichtnahme in das Erkenntnis LVwG-411234/9 vom 10. Jänner 2017.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet.

III.2. Aus § 68 AVG ist abzuleiten, dass über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen grundsätzlich nicht mehr in der Sache (in merito) entschieden werden darf (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0078). Aus diesem Gedanken der materiellen Rechtskraft resultiert die grundsätzliche Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0078). Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundprinzipien eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens. Einem nochmaligen Abspruch steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen, das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist (VwGH 12.09.2018, Ra 2017/17/0620). Die zitierte einschlägige Rechtsprechung zu § 68 AVG ist sinngemäß auf Entscheidungen von Verwaltungsgerichten anzuwenden

(vgl. VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0078). Wird also trotz Vorliegens eines rechtskräftigen behördlichen Bescheids bzw. eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses ein erneutes Anbringen in derselben Sache gestellt, ist dieses von der Behörde als unzulässig zurückzuweisen.

Die Zurückweisung eines Anbringens gemäß § 68 Abs. 1 AVG setzt also zusammengefasst zweierlei voraus: Zum einen muss sich der Antrag auf eine rechtskräftig entschiedene Sache beziehen, die nur dann vorliegt, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder am erheblichen Sachverhalt noch an der maßgeblichen Rechtslage etwas geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Zum anderen muss die Partei einen rechtlichen Anspruch auf neuerliche Entscheidung in derselben Sache – sei es unter unzutreffendem Vorbringen (vermeintlich) geänderter Sach- und Rechtslage oder unter Hinwegsetzen über den bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid – geltend gemacht haben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 39 [Stand 1.3.2018, rdb.at] mit zahlreichen Literatur- und Judikaturverweisen).

III.3. Wie festgestellt, wurde über den Antrag des Bf auf Aufschub des Strafvollzugs aus dem Jahr 2018 mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Februar 2019, LVwG-490319/2, rechtskräftig entschieden. Da sich seit diesem Antrag weder die Rechtslage noch der Sachverhalt maßgeblich geändert haben, bezieht sich der neuerliche Antrag des Bf auf Aufschub des Strafvollzugs vom 5. März 2019 auf eine bereits rechtskräftig entschiedene Angelegenheit. Dennoch erließ die belangte Behörde am 25. April 2018 in der genannten Angelegenheit erneut einen Bescheid und verstieß damit gegen das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata). Im Sinne der obigen Ausführungen war die Beschwerde daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der Spruch der belangten Behörde auf Zurückweisung des Antrags des Bf zu lauten hat. Aufgrund dieses Verfahrensergebnisses erübrigte sich ein näheres Eingehen auf das konkrete Beschwerdevorbringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der unter Punkt III. zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer